

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen

## (Friedhofsgebührensatzung)

vom 28.11.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bek. vom 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I, GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch §1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (BayRS 2013-1-1-F, GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128) erlässt die Stadt Amorbach mit Stadtratsbeschluss vom 28. November 2024 folgende

## Friedhofsgebührensatzung

### § 1

#### Gebührenpflicht und Gebührenart

- (1) Die Stadt Amorbach erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Verwaltungsgebühren (§ 4)
  - b) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
  - c) Bestattungsgebühren (§ 6)
  - d) Sonstige Gebühren (§ 7)

### § 2

#### Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 5) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) Bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 16 der Friedhofssatzung

- b) Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) Bei Bestattungen einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
  - (3) Die Verwaltungsgebühren (§ 4) sowie die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
  - (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 4 Verwaltungsgebühr**

Die Verwaltungsgebühr beträgt pro Fall 44,00 €. Hierunter fällt u.a. die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales, die Erteilung einer schriftlichen Auskunft, Bescheinigungen etc.

#### **§ 5 Grabnutzungsgebühren**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für den Zeitraum der Ruhefrist für
 

a) Einzelgrabstätte (25 Jahre)	876,00 €
b) eine Doppelgrabstätte (25 Jahre)	1.753,00 €
c) eine Dreifachgrabstätte (25 Jahre)	2.629,00 €
d) eine Vierfachgrabstätte (25 Jahre)	3.506,00 €
e) eine Fünffachgrabstätte (25 Jahre)	4.382,00 €
f) eine Sechsfachgrabstätte (25 Jahre)	5.259,00 €
g) eine Kindergrabstätte (15 Jahre)	110,00 €
h) eine 6-Felder-Urnengrabstätte (10 Jahre)	334,00 €
i) eine Urnenbaumgrabstätte (10 Jahre)	280,00 €
j) eine Urneninsel/Pflanzgrabstätte (10 Jahre)	344,00 €
k) eine 4-Felder-Urnengrabstätte (10 Jahre)	686,00 €
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird pro Jahr der Verlängerung bei Grabstätten nach Abs. 1 Buchst. a) bis f) 1/25 des maßgeblichen Betrages, bei Grabstätten nach Abs. 1 Buchst. g) 1/15 des maßgeblichen Betrages und bei Grabstätten nach Abs. 1 Buchst. h) bis k) 1/10 des maßgeblichen Betrages erhoben. Verlängerungen unter 5 Jahre sind ausgeschlossen, soweit es sich nicht um eine Verlängerung aufgrund Abs. 3 handelt.
- (3) In den Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Person (oder Urne) über die Dauer eines bestehenden Grabnutzungsrechtes hinaus reicht, sind die Grabplatzgebühren vom Zeitpunkt des Ablaufs des bisherigen Grabnutzungsrechts bis zum Ende der Ruhefrist der zu bestattenden Person (oder Urne) nach Maßgabe des Abs. 2 im Voraus zu entrichten.

#### **§ 6 Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für Öffnen und Schließen des Grabes beträgt:

- |  |          |
|--|----------|
| a) bei einer Kindergrabstätte (§ 6 Abs. 1 Buchst. g)         | 244,00 € |
| b) bei einer Wahlgrabstätte nach § 6 Abs. 1 Buchst. a) – f)  | 540,00 € |
| c) bei einer Urnengrabstätte nach § 6 Abs. 1 Buchst. h) – k) | 205,00 € |
- (2) Die Gebühr für das Vorbereiten der Aussegnungsfeier und die Bestattungsbegleitung bei Sarg und Urnenbestattung beträgt 92,00 €
- (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (einschließlich der Aussegnungshalle in Amorbach) beträgt pro angefangenem Tag 204,00 €
- Für die Leichenüberführung vom Leichenhaus Amorbach zum Friedhof Beuchen übernimmt die Stadt Amorbach die Kosten für eine einfache Fahrt, zzgl. der jeweiligen Mehrwertsteuer. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den vom Bestattungsunternehmen jährlich kalkulierten Kosten.
- (4) Die Gebühr für die Gestellung von Sargträgern beträgt pro Träger 52,00 €  
(Die Gestellung von Sargträgern entfällt, soweit anderweitig durch die Hinterbliebenen für Träger gesorgt ist, z.B. Vereine etc.)
- (5) Der Zuschlag für die Tieferlegung einer Grabsohle beträgt 145,00 €
- (6) Die Gebühr für die Ausbettung bei einer Umbettung beträgt:
- |   |          |
|---|----------|
| bei einer Sargausbettung                    | 825,00 € |
| bei einer Urnenausbettung aus einem Erdgrab | 168,00 € |
- (7) Bei Samstagsbeisetzungen wird ein Zuschlag in Höhe von 60,00 € erhoben.

## § 7 Sonstige Gebühren

- (1) Sonstige, mit dem Abräumen der Grabstätte durch die Stadt Amorbach verbundenen Arbeiten werden nach Bedarf und Zeitaufwand festgesetzt (wie z.B. Grabeinfassung entfernen, einsähen der Freifläche, Grabmal und Fundamente beseitigen, ggf. Erdaushub abfahren etc.)
- (2) Für sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.01.2017, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 10.02.2023, außer Kraft.

Amorbach, 09.12.2024  
STADT AMORBACH

  
Schmitt  
Erster Bürgermeister